

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde



Jahrgang 33

Finsterwalde, den 18. August 2023

Ausgabe 8

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Allgemeinverfügung für Festbesucher, Festteilnehmer, Akteure und Gewerbetreibende während des BRANDENBURGTAGES 2023 in der Stadt Finsterwalde

Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde erlässt nachfolgende Verfügung:

1. Adressaten:
Diese Verfügung richtet sich unter Punkt 13. und 14. an alle Gewerbetreibenden, die während des BRANDENBURG-TAGES im Jahr 2023 und am Tag zuvor in der Stadt Finsterwalde ein Gaststättengewerbe betreiben. In den übrigen Punkten richtet sich die Verfügung an alle Personen, die sich im Festgelände aufhalten.
2. Räumlicher Geltungsbereich:
Die Anordnungen und Verbote der Ziffern 3 bis 24 dieser Allgemeinverfügung gelten für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und für die der Allgemeinheit frei zugänglichen Flächen innerhalb der in der **Anlage** kartiert dargestellten Festbereiche für den BRANDENBURGTAG 2023 in der Stadt Finsterwalde (im Folgenden auch: „**Veranstaltungsfläche**“).
3. Diese Verfügung gilt vom Freitag, den 01. September 2023, 22:00 Uhr, bis Sonntag, den 03. September 2023, 00:00 Uhr.
4. Der BRANDENBURG-TAG in der Stadt Finsterwalde findet in folgendem Zeitraum statt:
Samstag, 02.09.2023 von 10:00 Uhr bis zum Folgetag 02:00 Uhr
Sonntag, 03.09.2023 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
5. Der Beginn der Nachtruhe wird in den folgenden Festbereichen sowie in den angrenzenden Gebieten wie folgt hinausgeschoben:
Samstag, den 02.09.2023 bis 02:00 Uhr des Folgetags in den Festbereichen B und C
Sonntag, den 03.09.2023, bis 00:00 Uhr in den Festbereichen A bis D.
6. Der Betrieb von Tongeräten (vom Veranstalter selbst eingebunden) wird für die unter Ziffer 4 genannten Veranstaltungszeiten gestattet.
7. Elektroakustisch verstärkte Musikdarbietungen oder Werbeansagen an den Gastronomie-, Verkaufs- und Informationsständen sind verboten.
8. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beeinträchtigungen der Anwohner auf ein Minimum reduziert werden.
9. Die Soundchecks müssen so kurz wie möglich gehalten werden.
10. Der Gebrauch von Trommeln, Druckluftfanfaren und anderen Geräten zur Lärmerzeugung ist nicht zulässig.
11. Mit Lärm verbundene Arbeiten (z. B. Auf- und Abbauarbeiten, Reparaturarbeiten) werden eingestellt am Samstag, den 02.09.2023, bis 09:00 Uhr in den Festbereichen A, B, C und D.
am Montag, den 04.09.2023, bis 00:00 Uhr in den Festbereichen A bis D.
12. Unnötige Geräusche, die insbesondere durch das Werfen von Metallrohren, Bühnentraversen oder Absperrgittern beim Be- und Entladen verursacht werden, sind zu vermeiden.
13. Der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke im Freien ist lediglich in den nachfolgend aufgeführten Festbereichen zu den jeweiligen Zeiträumen statthaft.
Samstag, den 02.09.2023,
 - o in den Festbereichen A und D von 10:00 bis 20:00 Uhr.
 - o In den Festbereichen B und C von 10:00 bis 01:45 Uhr desSonntag, den 03.09.2023
 - o im Festbereich A, B, C und D von 10:00 bis 18:00 Uhr.
14. Während der Veranstaltungszeiten ist auf dem Veranstaltungsgelände (räumlicher Geltungsbereich) der gewerbsmäßige Ausschank von Getränken in Glasbehältnissen untersagt.
Getränke dürfen gem. Verpackungsgesetz (VerpackG) nur in Mehrweg-Behältnissen abgegeben werden. Dieses Verbot gilt nicht für Räumlichkeiten und Freiflächen von ortsfesten Schank- und Speisewirtschaften, sofern durch den Betreiber sichergestellt werden kann, dass der Verzehr dieser Getränke ausschließlich an der Stätte der Leistung erfolgt.

15. Es ist untersagt, auf dem Veranstaltungsgelände Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen. Das Gleiche gilt, wenn durch das Tragen dieser Kleidungsstücke im Zusammenhang mit dem Auftreten Einzelner oder Gruppierungen Machtdemonstrationen, die aus Sicht der Allgemeinheit eine bedrohliche Wirkung entfalten können, hervorgerufen oder gefördert werden.
Darüber hinaus ist es untersagt, auf dem Veranstaltungsgelände durch Auftreten oder das Gesamterscheinungsbild Gewalt zu verherrlichen bzw. dazu aufzurufen, staatliche Behörden oder Personen, die im staatlichen Auftrag tätig sind bzw. Minderheiten zu verunglimpfen, Intoleranz zu fördern sowie historische Ereignisse einseitig zu instrumentalisieren. Dies gilt auch für Bekundungen mit vorstehend beschriebenen Inhalt, eingeschlossen das Tragen oder offene Mitführen von dementsprechenden Sachen, Symbolen, Kennzeichen, Codes oder dergleichen.
16. Der anfallende Müll ist nur in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
17. Das Mitführen gefährlicher und pyrotechnischer Gegenstände sowie von Glasflaschen auf das Veranstaltungsgelände ist verboten.
18. Unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehende Personen können vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.
19. Das Parken von Fahrzeugen und Fahrrädern jeglicher Art hat auf den ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Rettungswege sind frei zu halten.
20. Das Veranstaltungsgelände kann von Besuchern lediglich zu Fuß betreten werden.
Es gilt für die Festbereiche A bis D eine Vollsperrung des Verkehrs vom 31.08.2023, 06:00 Uhr, bis 05.09.2023, 14:00 Uhr. Die verkehrsrechtliche Anordnung dient dem Auf- und Abbau sowie der Durchführung aller zum Brandenburg-Tag erforderlichen Maßnahmen im Festgelände.
21. Den Durchsagen des Veranstalters oder von diesen beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
22. Hunde sind so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
23. Mit Ausnahmen für Behörden mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben sowie für Dienstleister der Stadt Finsterwalde, herrscht über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern zu dem in der Anlage kartiert dargestellten Festbereichen absolutes Flugverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle.
24. Es gilt zusätzlich an den Veranstaltungstagen die bekanntgegebene Veranstaltungsordnung im Festgelände.
25. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.

Begründung:

Zu den Ziffern 5 bis 12:

Gemäß § 10 (1) Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17), sind in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Nach § 11 (2) LImSchG ist die Benutzung von Tongeräten im Freien verboten, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder Allgemeinheit belästigt werden kann. Tongeräte sind alle Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall und Schallzeichen dienen, insbesondere Lautsprecher, Musikinstrumente und ähnliche Geräte. Gemäß § 21 LImSchG i.V.m. § 10 (3) LImSchG bzw. § 11 (4) LImSchG ist die örtliche Ordnungsbehörde bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen befugt, Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes § 10 Abs. 1 LImSchG zuzulassen. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen oder kulturellen Umständen beruht oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.

Die Durchführung des BRANDENBURG-TAGes liegt im öffentlichen Interesse, weil es das größte Fest im Land Brandenburg ist. Der BRANDENBURG-TAG ist ein überregionales Ereignis im Land Brandenburg, welcher in diesem Jahr in der Stadt Finsterwalde ausgerichtet wird und sowohl die Stadt Finsterwalde, als auch die Region über die Grenzen hinaus bekannt machen wird. Es ist das bedeutendste Volksfest im Land Brandenburg, welches regelmäßig eine Vielzahl von Besuchern und Gästen anlockt. Es präsentieren sich das Land, seine Menschen und die Stadt Finsterwalde als Gastgeber. Bei dieser Festveranstaltung von großer Bedeutung für die Stadt Finsterwalde und das Land Brandenburg, die nur alle zwei Jahre und einmalig an 2 Tagen in Finsterwalde stattfindet, überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Anwohner bzw. der Nachbarschaft. Der Schutz der benachbarten Anwohner vor Lärmbelästigungen und ihr Interesse an einer störungsfreien Nachtruhe muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Landesfestes für die Zeit der Veranstaltung zurücktreten. Auch, wenn die Lärmbelästigungen zum Teil erheblich sein werden, so ist der herausragenden Bedeutung der Veranstaltung für Finsterwalde und Brandenburg ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Veranstaltung wird unterstützt von der Landesregierung Brandenburg und der Stadt Finsterwalde. Dem Interesse der Anwohner wird mit der Begrenzung der Veranstaltungszeit sowie den notwendigen Vor- und Nacharbeiten und den umfangreichen Nebenbestimmungen der Nummern 5 bis 12 Rechnung getragen. Arbeiten zum Aufbau sowie notwendige Soundchecks enden in

den Festbereichen A und D um 22:00 Uhr; im Festbereich B und C um 00:00 Uhr. Mit Veranstaltungsbeginn um 10:00 Uhr wird den Anwohnern eine ausreichende Nachtruhe gewährleistet. Am Samstag endet die Veranstaltung bereits in der Nacht zu Sonntag um 02:00 Uhr. Mit Fortsetzung der Veranstaltung um 10:00 Uhr wird den Anwohnern eine ausreichende Nachtruhe gewährleistet. Am Sonntag endet die Veranstaltung nach nur acht Stunden bereits um 18:00 Uhr. Nachfolgende Arbeiten zum Rückbau werden um 00:00 Uhr eingestellt. Unter diesen Bedingungen wird den Anwohnern eine ausreichende Nachtruhe gewährleistet. Unnötige Beeinträchtigungen sind untersagt. Weiterhin sind Geräusche, welche durch das Auf- und Abbauen von Bühnen und Ständen auf ein Minimum zu reduzieren. Zu den Ziffern 13 und 14:

Gemäß § 6 Abs. 2 Brandenburgisches Gaststättengesetz (BbgGastG) vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 13], S. 218), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 268) kann zu Ziffer 13 aus besonderem Anlass der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das Erfordernis ist gegeben, da durch diese konkretisierende Anordnung aus Anlass des BRANDENBURG-TAGes 2023 die Einhaltung der bestehenden Rechtsordnung gewährleistet werden soll. Durch die zuständige Behörde können zum Schutz der Gäste vor Gefahren für Leben oder Gesundheit jederzeit Anordnungen erlassen werden. Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde ergibt sich dabei aus § 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Brandenburgischen Gaststättengesetz (Brandenburgische Gaststättengesetz-zuständigkeitsverordnung – BbgGastGZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Oktober 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 24], S. 390).

Die Veranstaltung endet in der Nacht von Samstag zu Sonntag um 02:00 Uhr und am Sonntag um 18:00 Uhr. Aus den Erfahrungen vergangener großer Veranstaltungen heraus ist festzustellen, dass im Anschluss an die Veranstaltungen bei ungehindertem Ausschank die Veranstaltungsbesucher an den Veranstaltungsorten verbleiben und durch ihr Verhalten (laute Gespräche, Rufe und sonstige Artikulationen) Störungen der Nachtruhe hervorrufen. Dies führt zu einer unzumutbaren Belästigung für die unmittelbar betroffenen Anwohner und verletzt diese in ihren Rechten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Rechte der Anwohner im erforderlichen Maß geschützt werden. Durch ein zeitlich beschränktes Ausschankverbot kann diesem Anliegen gerecht werden, ohne dass dadurch die Qualität des BRANDENBURG-TAGes beeinträchtigt wird. Durch Einstellung des Ausschankbetriebes wird den Gästen eine Motivation zum Verlassen des Festgeländes gegeben. Eine Interessenabwägung zwischen den Interessen der Anwohner und den wirtschaftlichen Interessen der Anbieter auf dem BRANDENBURG-TAG in der Stadt

Finsterwalde führt zu dem Ergebnis, dass durch die Festlegungen eines zeitlich beschränkten Ausschankverbotes die wirtschaftlichen Interessen der Anbieter in zumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Durch die zeitliche Dauer der Veranstaltungen in der Nacht von Samstag zu Sonntag bis 02:00 Uhr und der Möglichkeit bis 01:45 Uhr den Ausschank zu betreiben, wird den Gewerbetreibenden aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Durchführung des BRANDENBURG-TAGes die Möglichkeit eingeräumt, über die gesetzlich festgelegte Nachtruhe hinaus, ihre wirtschaftlichen Interessen zu verfolgen. Andererseits wird durch den Ausschankschluss um 01:45 Uhr den betroffenen Anwohnern die Möglichkeit einer ungestörten Nachtruhe ab diesem Zeitpunkt gegeben. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Zeit der Nachtruhe weiter gestört wird.

Gemäß § 6 Abs. 1 BbgGastG können zum Schutz der Gäste vor Gefahren für Leben oder Gesundheit von der zuständigen Behörde jederzeit Anordnungen erlassen werden. Aus der Erfahrung bei anderen Großereignissen heraus kann eingeschätzt werden, dass bei Volksfesten entleerte Getränkeverpackungen aus Glas versehentlich herunterfallen und auf dem Boden verbleiben. In der Folge ist die Gefahr von Glasbrüchen und Splitterbildung gegeben und die Wahrscheinlichkeit als hoch einzustufen, dass sich Besucher hieran verletzen. Aufgrund der Vielzahl der Veranstaltungsbesucher sind Bewegungsfreiheit und die Sicht auf die Laufwege stark eingeschränkt. Umherliegende Getränkeverpackungen aus Glas sowie Glasscherben und Glassplitter können nicht ohne weiteres erkannt werden. Es besteht hierbei die Gefahr, dass sich Veranstaltungsbesucher Schnittverletzungen zufügen können. Durch ein Verbot des Ausschanks von Getränken in Glasbehältnissen kann diesen Gefahren entgegengewirkt werden. Es ist den Gewerbetreibenden auch problemlos möglich, in Glasbehältnissen angebotene Fertiggetränke in Mehrwegbehältnisse umzufüllen und dann an die Gäste abzugeben. Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde ergibt sich dabei aus § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Brandenburgischen Gaststättengesetz (Brandenburgische Gaststättengesetz-zuständigkeitsverordnung – BbgGastGZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Oktober 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 24], S. 390). Es gilt ebenfalls im Rahmen der Müllverursachung die Umsetzung des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

Zu den Ziffern 15 bis 21:

Gemäß § 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 13]) hat die örtliche Ordnungsbehörde die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die zu schützenden Interessen, in diesem Fall die Abwehr von Gefahren für die Festteilnehmer und Festbesucher, liegen im Territorium der Stadt Finsterwalde. Nach § 4 (1) und

§ 5 (1) OBG ist die Stadt Finsterwalde örtlich und sachlich zuständig. Aufgrund § 13 (1) OBG können die örtlichen Ordnungsbehörden Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Nach § 14 OBG ist der Behörde bei der Auswahl der anzuordnenden Maßnahmen Ermessen eingeräumt.

Das Verbot der Ziffer 15 ist darin begründet, dass das Auftreten von Personen oder Personengruppen in den unter Ziffer 15 der Verfügung aufgeführten Kleidungsstücken mit dem Charakter der Veranstaltung BRANDENBURG-TAG nicht vereinbar ist und bei den Festbesuchern Ängste auslösen kann. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass konkurrierende Gruppierungen sich entsprechende Auseinandersetzungen leisten, die mit einer Gefährdung einer nicht unerheblichen Anzahl von Unbeteiligten einhergehen können. Um von vornherein ein solches Szenario zu verhindern, ist das ausgesprochene Verbot geeignet, erforderlich und angemessen. Der BRANDENBURG-TAG trägt den Charakter eines toleranten und friedlichen Volksfestes.

Das Gebot der Ziffer 16 dient der Einschränkung der Gefahr, dass Festbesucher über Abfälle stolpern oder ausrutschen, in der Folge stürzen und schwerwiegende Verletzungen erleiden. Weiterhin bestehen gesundheitliche Gefahren für die Festbesucher durch mangelnde Hygiene. Das Anlocken von Tieren und Insekten und den sich daraus ableitenden Sekundärgefahren für die Festbesucher durch Bisse und Stiche ist auszuschließen.

Das Gebot der Ziffer 17 und 18 resultiert aus dem erhöhten Gefährdungspotential, welches aus den Erfahrungen vergangener Großveranstaltungen festzustellen ist. Die Maßnahmen dienen dem vorsorglichen Schutz der Festbesucher und sollen das mögliche Gefährdungspotential von unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehenden Personen und potenziellen Attentätern, Dritten und sich selbst gegenüber vorsorglich reduzieren sowie die Anwendung von gefährlichen Gegenständen in Auseinandersetzungen mit den nach sich ziehenden gesundheitlichen Konsequenzen ausschließen.

Das Gebot zu Ziffer 19 soll das unbeschwerte Begehen des Veranstaltungsgeländes für die Besucher ermöglichen. Weiterhin soll das Entstehen von Engstellen im Festbereich sowie den nachfolgenden hohen Personendichten und daraus resultierenden gefährlichen Drücken, welche von den Besuchern selbst gegenseitig ausgelöst werden, vermieden werden. Ebenso wird somit das schnelle und ungehinderte Eingreifen und Wirksamwerden von den Einsatzkräften mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zur Abwehr von Gefahren oder zur Menschenrettung ermöglicht. Das unkoordinierte Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern jeglicher Art und die Blockierung von Rettungswegen stehen dem jedoch entgegen.

Das Gebot der Ziffer 20 dient der Vereinheitlichung der Verkehrsteilnehmer in ihrer Art. Folglich können entsprechende Ströme einfacher gelenkt und die Gefahr von Unfällen mit Fahrzeugen und/oder Fahrrädern verringert

werden. Eine Vollsperrung des Festgeländes schließt den Verkehr während der Veranstaltung komplett aus und trägt maßgeblich zur Sicherheit und Gefahrenminimierung der Festbesucher bei. Die Einschränkungen für den Anwohner-, Anlieger- und Gewerbeverkehr wurden entsprechend der Angemessenheit geprüft und sind im Ergebnis im Rahmen der Gefahrenabwehr zumutbar.

Das Gebot der Ziffer 21 ist unabdingbar, um Gefahren, welche von den entsprechenden Personen erkannt wurden, durch entsprechend Durchsagen von den Festbesuchern fernzuhalten und vorzubeugen. Sie dienen weiterhin der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände.

Die Maßnahmen der Ziffern 15 bis 21 stellen die mildesten Mittel zum Erreichen des gewünschten Zwecks dar. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Ziffer 22:

Gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 1 der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung (HundeHv)) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 17], S.458) sind Hunde bei Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Notwendigkeit zur Leinenhaltung ergibt sich aus der zu erwartenden hohen Personendichte und Lautstärke, welches bei Hunden zu Stress führen kann. In der Folge ist das Beißen eines Hundes als mögliche natürliche Reaktion anzusehen. Mit Hilfe der Leine sollen Hunde bei Bedarf unmittelbar in ihrem Wirkungsbereich eingeschränkt und räumlich in andere Bereiche überführt werden können, um Gefahren für Personen und Sachgüter abzuwenden.

Zu Ziffer 23:

Gemäß § 21 b der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert, ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen (Drohnen) über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Menschenansammlungen verboten. Es ist davon auszugehen, dass sich in jedem Bereich des in der Anlage kartieren Festbereichs zu jeder Zeit Menschenansammlungen befinden. Zur Abwendung der potenziellen Gefahr, die von dem Einsatz eines unbemannten Luftfahrtsystems oder Flugmodells über dem Festbereich für das Leben und die Gesundheit der Festbesucher ausgeht, ist ein absolutes Flugverbot erforderlich.

Zu Ziffer 24:

Im Rahmen der Gefahrenabwehr und der reibungslosen Durchführung der Veranstaltung wurde eine Veranstaltungsordnung erstellt, welche den Besuchern des Brandenburg-TAGes im Festgelände öffentlich, in Form von Aushängen, bekannt gegeben wird.

Zu Ziffer 25:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die bedeutet, dass die vorgenannten Verfügungen auch zu beachten sind, wenn und soweit von einem Rechtsbehelf

Gebrauch gemacht wird. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die die Allgemeinverfügung erlassen hat, besonders angeordnet ist. Der angeordneten sofortigen Vollziehung liegt eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung und dem Aussetzungsinteresse der Adressaten gegenüber. Das Überwiegen des öffentlichen Interesses ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass die nachbarschützenden immissionsrechtlichen Nebenbestimmungen und die Anordnungen zum Schutz der Besucher beachtet werden. Das öffentliche Interesse zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der Anwohner und Besucher überwiegt das wirtschaftlich geprägte Interesse der Gewerbetreibenden und die Interessen einzelner Besuchergruppen.

Hinweis:

Zur Durchsetzung der Veranstalterpflichten und zur Gewährleistung eines reibungslosen und störungsfreien Veranstaltungsverlaufes bedient sich der Veranstalter des BRANDENBURG-TAGes eines privaten Sicherheitsdienstleisters sowie Ordnungskräften.

Den Anordnungen und Aufforderungen des Sicherheitsdienstpersonals sowie der Ordnungskräfte ist unverzüglich Folge zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schlossstr. 7/8, 03238 Finsterwalde.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

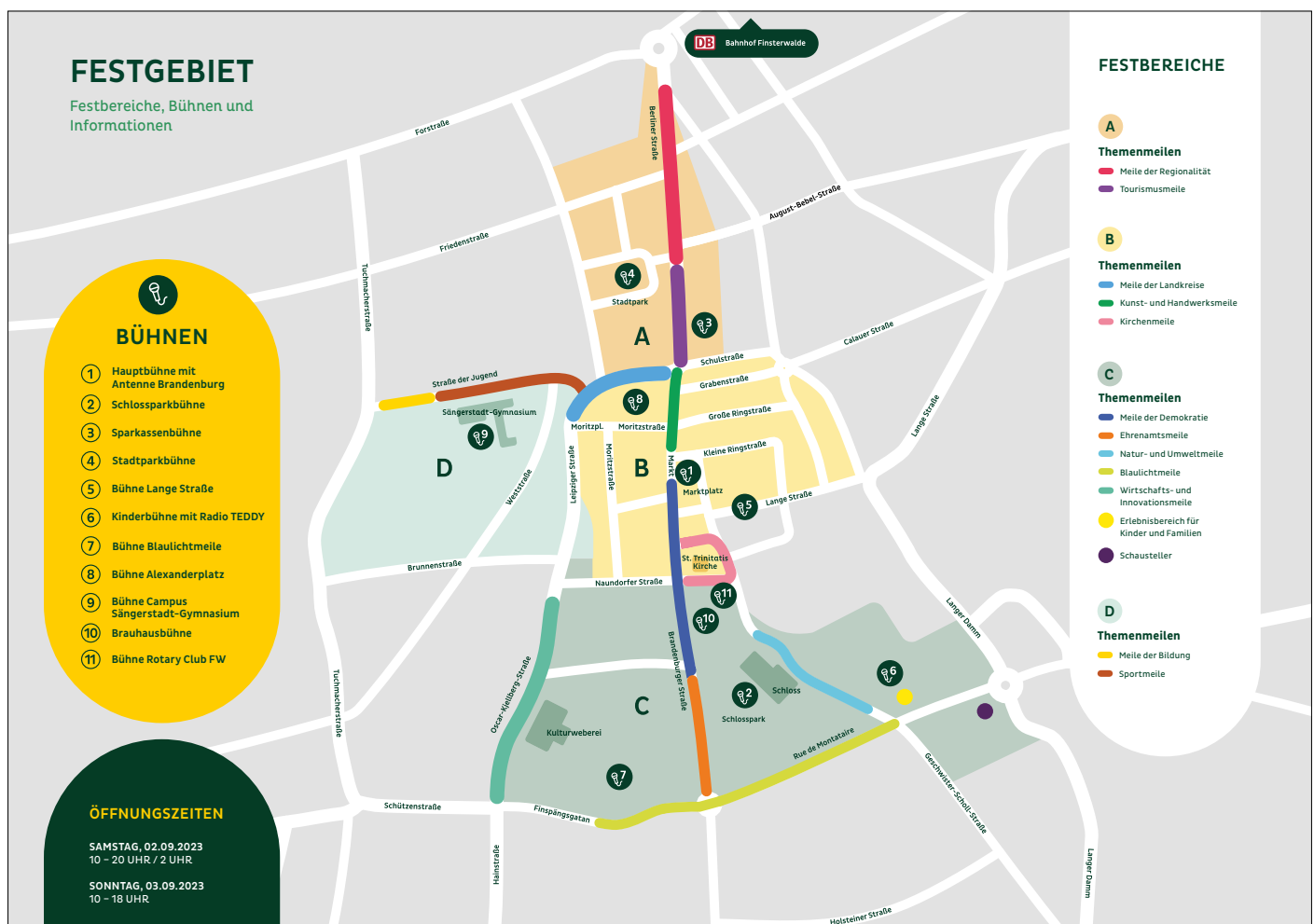
Hinweis zur Bekanntgabe der Allgemeinverfügung:

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.



Jörg Gampe
Bürgermeister

Anlage: - Kartiert dargestellter Festbereich



Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für den Bereich „Am Holländer“

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung erfolgt ab 18.08.2023 auf Dauer im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (Eingang M, Erdgeschoss), der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):
dienstags und donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr.

Finsterwalde, den 03.08.2023



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für den Bereich „Am Holländer“

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 22. Februar 2023 beschlossene **7. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Stadt Finsterwalde, für den Bereich „Am Holländer“, wurde mit Verfügung des Landkreises Elbe-Elster, als höhere Verwaltungsbehörde, vom 07.06.2023, AZ: 63-00378-23-53, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung ist in beiliegender Karte dargestellt. Die 7. Flächennutzungsplanänderung und deren Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):
dienstags und donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr.

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr, Zimmer 139 (Eingang M, Erdgeschoss) der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Finsterwalde, den 03.08.2023



Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtlicher Inhaber: Land Brandenburg

Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes	Bearbeiter:	
	geprüft:	
	Maßstab:	1:6000
	Druckausgabe:	17.07.2023

Einladung

zur **25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**
am **Mittwoch, dem 23.08.2023 um 18:00 Uhr**
in **Finsterwalde, Schloßstraße 7/8,**
Stadtverordnetensitzungssaal

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

TOP 2 Einwohnerfragestunde

TOP 3 Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 25 vom 23.08.2023

Vorlage: BV-2023-066

TOP 4 Entwicklung Elbe-Elster-Klinikum

Vorlage: BV-2023-067

Dr. Holfeld

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
- E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Paula Hromada, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.450

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

